

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2008/044
öffentlich		
Datum 09.07.2008	Aktenzeichen III.2.1	Federführend: Frau Heitmann

Betreff

Kindertagesstättenbedarfsplan der Stadt Ahrensburg, 4. Fortschreibung

Beratungsfolge Gremium	Datum	Berichterstatter
Stadtverordnetenversammlung Sozialausschuss	14.07.2008 08.07.2008	Frau Wilmer

Beschlussvorschlag:

1. Die anliegende 4. Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Kindertagesstättenbedarfsplan alle 2 Jahre fortzuschreiben und dem Ausschuss und der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Maßnahmen für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung rechtzeitig durch Einzelvorlagen dem Sozialausschuss vorzulegen.

Sachverhalt:

Mit der Vorlagen-Nr. 1999/011 wurde der 1. Kindergartenbedarfsplan der Stadt Ahrensburg erstellt. Mit den Vorlagen-Nrn. 2001/065, 2004/020 und 2006/012 wurden die 1. bis 3. Fortschreibungen des Kindertagesstättenbedarfsplanes für die Stadt Ahrensburg dem Sozialausschuss zur Kenntnis gegeben.

Nach den §§ 6 bis 8 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) planen und gewährleisten die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben werden die Kreise von den kreisangehörigen Gemeinden unterstützt. Die Gemeinden und die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind frühzeitig und umfassend an allen Phasen der Planung zu beteiligen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellen für die Erfüllung der Aufgaben, für die Planung und Gewährleistung einen Bedarfsplan. Dazu haben sie

1. jährlich den Bestand an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach Vorgaben des Landes zu erheben,

2. den Bedarf an Plätzen nach Zahlen, Art und Ausgestaltung zu ermitteln,
3. den Bedarf und das bedarfsgerechte Angebot an Plätzen nach Zahlen, Art und Ausgestaltung abschließend in einen Bedarfsplan festzulegen.

Soweit erforderlich, sollten benachbarte Kreise und kreisfreie Städte das bedarfsgerechte Angebot an Plätzen miteinander abstimmen. Im Bedarfsfall soll neben der Feststellung des bedarfsgerechten Angebotes eine zeitliche Reihenfolge der zu seiner Verwirklichung erforderlichen Maßnahmen entsprechend der Dringlichkeit festgelegt werden. Die Aufnahme einer geplanten Maßnahme in dem Bedarfsplan soll im Einvernehmen mit der Standortgemeinde erfolgen.

Die Gemeinden tragen in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen geschaffen und betrieben werden.

Mit der 1. Fortschreibung des Kindergartenbedarfsplanes für die Stadt Ahrensburg wurde die Verwaltung beauftragt, wirtschaftliche Lösungen zu erarbeiten, die einen Bedarf an Kindergartenplätzen mit einer Versorgungsquote von 85 % deckt. Mit der Vorlagen-Nr. 2006/004 hat der Sozialausschuss am 10.01.2006 und die Stadtverordnetenversammlung am 16.01.2006 zum Ziel gesetzt, die Kindertagesbetreuung aufgrund des Tagesbetreuungs- und Ausbaugesetzes mit folgenden Ausbaustufen festzulegen:

Für Kinder unter 3 Jahren (Krippe/Tagespflege):

- | | | | |
|----|--------------------|---|-----------------------|
| a. | bis zum 15.03.2006 | = | 10 % Versorgungsquote |
| b. | bis zum 15.03.2008 | = | 15 % Versorgungsquote |
| c. | bis zum 15.03.2010 | = | 20 % Versorgungsquote |

Für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Elementar) bleibt die festgelegte Versorgungsquote von 1999 auf 85 % erhalten. Für die schulpflichtigen Kinder (bis zum Ende der Grundschulzeit/Hort) bis zum 15.03.2010 = 25 % Versorgungsquote. In der nun vorgelegten 4. Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes wird zum 01.08.2008 eine Versorgungsquote wie folgt erreicht sein:

- | | | | |
|----|--|---|---------|
| a. | Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren | = | 19,74 % |
| b. | Kinder im Alter von 3 bis zum Schuleintritt | = | 96,59 % |
| c. | Kinder im schulpflichtigen Alter bis zum Ende der Grundschulzeit | = | 26,98 % |

In der anliegenden 4. Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes ist der rechnerische Bedarf an Elementarplätzen größer als die Anzahl der freien Plätze, die zum Sommer 2008 zur Verfügung stehen. Es kann hier deutlich gesehen werden, dass es einige Einrichtungen mit einer größeren Warteliste gibt als in anderen Einrichtungen. Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass eine Gesamtbetrachtung des gesamten Stadtgebietes in Ahrensburg zum Tragen kommen muss. Hier zeigt sich, wie jedes Jahr mit Beginn der Platzvergabe, dass auf den Wartelisten Namen von Kindern stehen, die z. B. nicht mehr in

Ahrensburg wohnen oder deren Eltern eine Betreuung in einer Spielgruppe vorziehen. Die Wartelisten werden daher wie jedes Jahr noch bereinigt. Als Anlage sind ebenfalls die in Ahrensburg vorhandenen kindergartenähnlichen Einrichtungen (Spielgruppen) aufgeführt. Es gibt in Ahrensburg 215 Plätze in den so genannten Spielgruppen. Hierzu muss angemerkt werden, dass die Spielgruppen keine Förderung durch die Stadt Ahrensburg erhalten.

Die Verwaltung geht davon aus, dass im Elementarbereich zum Sommer 2008 eine sehr gute Versorgung von 96,59 % in Ahrensburg gewährleistet werden kann. Man muss aber bedenken, dass durchaus nicht alle Wünsche der Sorgeberechtigten ggf. in der Wunsch-einrichtung erfüllt werden können, auch muss angemerkt werden, dass durch den sehr frühen Eintritt mit 3 Jahren bzw. der Wunsch der Eltern bereits vor dem 3. Lebensjahr, ist ein Wechsel nicht in 3 Jahren, sondern meist in 4 Jahren in den Einrichtungen gegeben.

Für den Hortbereich ist bereits eine gute Versorgungsquote in 2008 von 26,98 % erreicht. Zurzeit bestehen Befristungen für 2 Hortgruppen im Hort Am Hagen, die am 31.07.2009 enden. Alle anderen befristeten Hortgruppe enden zum 31.07.2010.

Gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII ist für Kinder im Alter unter 3 Jahren und im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten. Der Absatz 3 regelt, dass die Plätze für bestimmte Personen mindestens vorzuhalten sind. Unter anderem ist hier auch die Teilnahme bei Maßnahmen zur Eingliederung von Arbeit im Sinne des 4. Gesetzes für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt geregelt.

Durch den Beschluss vom 13.09.2005/26.09.2005 zur Umwandlung von Elementargruppen in Krippengruppen hat die Stadt Ahrensburg den Startschuss für Kinder unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen gegeben. Die Warteliste beinhaltet für den Krippenbereich 39 Kinder. Dies zeigt deutlich, dass durchaus ein weiterer Bedarf gegeben ist.

Die beschlossene Versorgungsquote zum 01.08.2010 in Höhe von 20 % im Krippenbereich kann zurzeit ohne Veränderungen nicht erfüllt werden. Wie auch die Warteliste zeigt, ist eine 20%ige Versorgungsquote für das Stadtgebiet Ahrensburg nicht ausreichend.

Durch den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG –), welches unter anderem für den § 24 SGB VIII (Ausbau der Kinderbetreuung) am Tag nach der Verkündung bis zum 31.07.2013 in Kraft treten soll und ab dem 01.08.2013 der Rechtsanspruch ab dem 1. Lebensjahr gelten soll. Die Bundesregierung geht davon aus, dass bis zum Jahr 2013 ein Ausbau auf 35 % der 0 – 3-Jährigen als ausreichend angesehen wird.

Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass diese Versorgungsquote für Ahrensburg nicht ausreichen wird.

Rechnet man den Geburtendurchschnitt, ergeben sich im Schnitt 816 Kinder bei 3 Jahrgängen. Bei einer 35%igen Versorgungsquote bedeutet das 285 Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Ahrensburg hat zurzeit ca. 150 Plätze, d. h. es werden noch mindestens 135 Plätze geschaffen werden. Eine Umwandlung von Elementarplätzen in Krippenplätze ist im großen Umfang nicht möglich, da der Elementarbereich durch den frühen Einstieg in die Betreuung benötigt wird. Die finanzielle Beteiligung durch den Bund und durch das Land Schleswig-Holstein ist zurzeit noch nicht abschließend entschieden.

Beabsichtigt ist jeweils eine Pro-Platz-Finanzierung, gestaffelt in unterschiedlicher Höhe für Neubau/Umbau usw. Die Zuwendungshöhe darf dabei 2/3 (66,66 %) der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne Grundstückskosten) nicht übersteigen. In welcher Höhe die Betriebskosten ab 2009 gefördert werden, steht ebenfalls noch nicht fest.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine kontinuierliche Anpassung des Bedarfs an die vorhandenen Plätze erforderlich. Die entsprechenden Maßnahmen für bedarfsgerechte Kindertagesstättenplätze sind unter der Ziffer 15 -Maßnahmenkatalog für bedarfsgerechte Kindertagesstättenplätze in der 4. Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes der Stadt Ahrensburg- dargestellt. Die Verwaltung wird zeitnah in Einzelvorlagen die entsprechenden dargestellten Vorhaben dem Sozialausschuss zur Beschlusslage vorlegen.

Der Sozialausschuss hat auf seiner Sitzung am 08.07.2008 die gesamte Vorlage beraten. Der Maßnahmenkatalog für bedarfsgerechte Kindertagesstättenplätze (Ziffer 15) wurde verändert.

Für den Stadtteil Hagen wurde die Ziffer 2 gestrichen und durch Folgendes ersetzt:

Die Verwaltung wird beauftragt, alle Träger in diesem Stadtteil zu befragen, ob diese dort Möglichkeiten für eine Krippenbetreuung sehen. Weitere Krippenangebote sollten zentrumsnah gesucht werden.

Mit dieser Änderung wurde über die gesamten Beschlussvorschläge abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Pepper
Bürgermeisterin

Anlagen:

4. Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes der Stadt Ahrensburg